

und Genossenschaften gegen Einzelentscheidungen (d. h. Entscheidungen zu einem konkreten, individuellen Fall) bzw. Maßnahmen von Organen des Staatsapparates Beschwerde einzulegen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Die R. und ihre praktische Anwendung zielen in erster Linie darauf ab, die in der Verfassung der DDR und in Gesetzen geregelten Rechte der Bürger zu gewährleisten, die —» *sozialistische Gesetzlichkeit* in den Beziehungen der Bürger, der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu den Organen des Staatsapparates zu sichern. R. sind durch folgende Merkmale charakterisiert: Sie können grundsätzlich nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie in einer —» *Rechtsvorschrift* ausdrücklich vorgesehen sind. R. sind ausschließlich gegen staatliche Einzelentscheidungen oder konkrete Maßnahmen gerichtet, so gegen ablehnende Einzelentscheidungen (z. B. Ablehnung eines Antrages auf Bau einer Garage), gegen den konkreten Inhalt einer berechtigten Einzelentscheidung (z. B. zu geringe Höhe einer gewährten Sozialfürsorgeunterstützung), gegen den Inhalt verpflichtender Einzelentscheidungen (z. B. Auflagen, Ordnungsstrafverfügungen) sowie gegen die Nichtbeachtung von Form- und Fristvorschriften beim Erlaß der Einzelentscheidungen. Gegen normative Entscheidungen, wie Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und Räte, sind R. nicht zulässig. Auch wenn ein Bürger sich kritisch mit der Arbeits- und Verhaltensweise eines Staatsfunktionärs auseinandersetzen will, ohne daß eine Einzelentscheidung ergangen ist, kann er kein R. einlegen; vielmehr hat er in solchen Fällen die Möglichkeit, eine —» *Eingabe* vorzubringen. R. stehen in der Regel nur dem Adressaten der Einzelentscheidung zu, also z. B. demjenigen Bürger, dessen Antrag auf

Zuweisung eines Platzes in einem Feierabendheim abgelehnt wurde, oder demjenigen, dem eine Ordnungsstrafmaßnahme auferlegt wurde. Das R. ist bei dem Organ bzw. Leiter einzulegen, von dem die anzufechtende Einzelentscheidung getroffen wurde. Wird der Beschwerde des Bürgers nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist sie an das übergeordnete Organ bzw. dessen Leiter weiterzugeben, worüber der Bürger informiert werden muß. Im Falle einer Ablehnung entscheidet also nicht derjenige endgültig, der die erste Entscheidung getroffen hat, sondern dessen übergeordnetes Organ. Das Verfahren der Bearbeitung und Entscheidung von R. ist im Unterschied zu den Eingaben in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften differenziert ausgestaltet. Das betrifft die von den Bürgern und den Organen des Staatsapparates zu beachtenden Form- und Fristvorschriften, die Zuständigkeit für die Bearbeitung und Entscheidung von R., die Mitwirkung der Bürger am R.verfahren sowie die rechtlichen Wirkungen des R. Neben dem erläuterten R. gegen Einzelentscheidungen und Maßnahmen der Organe des Staatsapparates gibt es auch R. gegen gerichtliche Entscheidungen, für die spezielle Regelungen gelten.

Rechtsnorm —» *Rechtsvorschrift*

Rechtsordnung: die durch das —» *Recht* des jeweiligen Staates gestaltete Ordnung der gesellschaftlichen Beziehungen und die Gewährleistung ihrer Einhaltung durch den Staat und (im Sozialismus) die Gesellschaft. Die Verletzung der R., die zugleich ein Hemmnis oder eine Gefährdung der Entwicklung der Gesellschaftsordnung darstellt, führt zur rechtlichen Verantwortlichkeit und zur Anwendung von Formen des staatlichen Zwanges, um die Folgen der